

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2019 / 006 / F
Einreicher:	Fraktion DIE LINKE.
Datum der Sitzung:	30. 01. 2019
Status der Sitzung:	öffentliche Sitzung
beantwortet durch:	Bürgermeister Ralf Kirsten

- Es gilt das gesprochene Wort -

Gewerbsmäßige Kutschfahrten in Weimar

Das Land Niedersachsen hat im Februar 2018 einen Kutschenerlass für die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren veröffentlicht. Die im Erlass festgehaltenen Bestimmungen für Kutschpferde sind beispielgebend für andere Bundesländer. Im Stadtgebiet Weimar wird die gewerbsmäßige Unterhaltung von Fahrbetrieben mit Zugtieren angeboten. In diesem Zusammenhang fragt die Fraktion DIE LINKE. den Oberbürgermeister:

Frage 1:

Auf der Grundlage welcher Vorschriften bzw. Bestimmungen werden in Weimar die gewerbsmäßigen Kutschfahrten betrieben?

Antwort:

Die Anbieter der gewerbsmäßigen Kutschfahrten erhalten von der Stadt Weimar verschiedene Genehmigungen mehrerer Behörden.

Dies sind:

- a) eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz vom Amt 71.00,
- b) eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung von der Straßenverkehrsbehörde zum Befahren bestimmter Straßenbereiche und
- c) je Gespannfuhrwerk eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Thüringer Straßengesetz vom Amt 30.00 zum Abstellen ihrer Gespannfuhrwerke auf den dafür vorgesehenen öffentlichen Flächen.

Die jeweilige Sondernutzungsgenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- gültige Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz vorhanden;
- Anzeige der gewerblichen Tätigkeit zur Durchführung von Stadtrundfahrten mit Gespannfuhrwerken bei der zuständigen Gewerbebehörde;
- Kutschenhaftpflicht-Versicherung muss vorliegen (aktuelle Bestätigung jährlich bis zum 31.03. vorlegen);
- Persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist durch ein Führungszeugnis nachzuweisen (aktueller Nachweis jährlich bis zum 31.03. vorlegen);
- Gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist durch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nachzuweisen (aktueller Nachweis jährlich bis zum 31.03. vorlegen);

Die Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebes ist eine gültige widerrufliche Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz. Diese Erlaubnis ist mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beziehen sich auf den Erlass Thüringen „Anforderungen Pferdefuhrwerksbetriebe“ vom 24.08.2010 sowie den Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe von 2009. Diese Anforderungen sind weit unter den Anforderungen des Niedersächsischen Kutschenerlasses für die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fuhrbetriebes mit Zugtieren. Wir fordern zum Beispiel keinen Beifahrer, es gibt keine speziellen Regelungen für den Hufbeschlag, die Pausenplätze und die Pausengestaltung ist nicht so weitgehend geregelt wie im Niedersächsischen Kutschenerlass.

Frage 2:

Wie viele Unternehmen mit wie vielen Kutschen sind in dem Zeitraum der letzten drei Jahre (Bitte um Auflistung nach Jahresscheiben) bis heute in Weimar unterwegs?

Antwort:

Im Jahr 2016 wurden durch das Amt 30.00 insgesamt 14 Sondernutzungsgenehmigungen an 8 Kutschunternehmen erteilt. Darunter haben 6 Kutschunternehmen jeweils 2 Erlaubnisse erhalten. Diese seit 2016 erteilten Genehmigungen haben eine Gültigkeit bis zum 31.12.2020.

Dem Veterinäramt sind 8 Fuhrunternehmen bekannt. Wir können nicht sagen, über wie viele Kutschen die Betriebe verfügen, da die Kutschunternehmen untereinander die Gespannfuhrwerksnummern wie auch die Kutschen tauschen.

Frage 3:

Wie viele Verstöße gegen Vorschriften und Bestimmungen wurden bei Kontrollen von Kutschfahrtunternehmen im Stadtgebiet Weimar innerhalb der letzten 3 Jahre festgestellt (Bitte um Auflistung der Kontrollen und Verstöße pro Monat jährlich aufführen)?

Antwort:

Aufgrund der Personalsituation wurden in den Jahren 2016 und 2017 keine Kontrollen der Gespannfuhrwerke durch das Amt 30.00 vorgenommen. Ob und in welchem Umfang Kontrollen durch die Bereiche 71.00 und 60.30/Straßenverkehrsbehörde vorgenommen wurden, ist hier nicht bekannt.

Im vergangenen Jahr 2018 wurden am 23.06. und 29.08. Kontrollen durch das Amt 30.00 sowie am 19.09. und 26.09. Kontrollen vom Amt 30.00 zusammen mit Amt 71.00 durchgeführt. Für den Bereich des Amtes 30.00 (Sondernutzung) ergaben sich folgende Feststellungen:

Kontrolltag	Anzahl der ange-troffenen Kutschen	Verstöße
23.06.2018	5	5 x gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis
29.08.2018	1	gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis
19.09.2018	5	4 x gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis
26.09.2018	2	2 x gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis

Seitens der Straßenverkehrsbehörde erfolgt zu Frage 3 folgende Ergänzung:

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgt nur auf entsprechenden Antrag des gelisteten Unternehmers mit der entsprechenden Kutschnummer. Die Listung und Erteilung der Kutschnummer erfolgt durch Amt 30.00. Die Genehmigung berechtigt zum Befahren der Fußgängerzonen Markt mit Fahrgästen und durch die Frauentorstraße vom Markt kommend in Richtung Frauenplan. Die Befahrung der Frauentorstraße ist nur ohne Behinderung von Fußgängern und Reisegruppen möglich. Im Bereich von gastronomischer Außenbewirtschaftung ist das Anhalten der Kutsche nicht erlaubt.

Aus Kapazitätsgründen fanden 2016 durch das Veterinäramt keine regulären Kontrollen statt.

Kontrolljahr	Kontrollzeitraum	Kontrolltage	insg. festgestellte Verstöße
2017	Mai-Oktober	29	bei 5 Betrieben wurden 32 Verstöße gegen die Auflagen der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz festgestellt, 3 Betriebe waren ohne Beanstandung
2018	April- Oktober	47	bei 6 Betrieben wurden 42 Verstöße gegen die Auflagen der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz festgestellt, bei 2 Betrieben wurden jeweils 1 Verstoß festgestellt

2017 fanden an 29 Kontrolltagen tierschutzrechtliche Kontrollen statt. Aufgrund der Vielzahl der Verstöße, wurde 2018 der Schwerpunkt im Tierschutzbereich auf Kutschkontrollen gelegt. Daher fanden 2018 an 47 Kontrolltagen tierschutzrechtliche Kontrollen statt.

Die Verstöße umfassen zum Beispiel:

- den Einsatz zu junger Pferde (unter 5 Jahren),
- Überschreitung der Fahrzeiten
- Verweigerung der Mitwirkungspflicht
- Betrug bei angeblich gemachter Pausen
- nicht geführten Fahrtenbücher
- fehlenden oder falschen Equidenpässen
- Austausch der Pferde unter den Kutschunternehmen
- Austausch der Gespannfuhrwerksnummern unter den Kutschunternehmen
- Kutschfahrten ohne Gespannfuhrwerksnummern
- tierschutzwidriger Zäumung
- keine geänderten Pauseneinhaltung bei Temperaturen über 30°Celsius
- außergewöhnliches Ereignis, was zur Anzeigenerstattung bei der Polizei führte.

Sehr wenige Kutschunternehmen sind bemüht sich an die Auflagen der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz zu halten.